

Finanzielle Unterstützung für Unternehmen in der Corona Krise

Stand 25. März 2020

Aktuell werden viele Maßnahmen ergriffen, Förderprogramme an die aktuelle Situation angepasst und neu aufgelegt, um Unternehmen in der Corona Krise zu unterstützen und ihre Liquidität zu sichern.

Wir haben einige wichtige Anlaufstellen für Sie zusammengefasst:

Finanzämter	Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen
Stundung von Steuerzahlungen	Fällige Zahlungen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer werden auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 beim Finanzamt stellen. Die Unternehmen müssen darlegen , dass sie von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind.
Anpassung von Vorauszahlungen	Die Höhe der Vorauszahlung auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer können angepasst werden. Ebenso der Messbetrag für die Gewerbesteuer-Vorauszahlung . Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen.
Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen	Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden wird bis Ende des Jahres verzichtet und auf Säumniszuschläge, die in dieser Zeit anfallen werden erlassen. Gilt für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer . Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen.
Formloser Antrag für Niedersachsen	Hilfe bekommen Sie von Ihrem Steuerberater.

Krankenkassen	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
Stundung der Sozialversicherungsbeiträge kann erfolgen, wenn ein Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise in erheblich finanzielle Schwierigkeiten gerät.	
Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.	
Krankenkasse entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.	
Antrag bei der zuständigen Krankenkasse	Fristen insbesondere bei Lastschriftmandaten beachten

Bundesagentur für Arbeit	Kurzarbeitergeld
<p>Der Arbeitgeber zahlt anteiligen Arbeitslohn basierend auf tatsächlich gearbeiteten Stunden. Der Lohn wird durch die Bundesagentur für Arbeit mit 60 % bzw. 67 % (Mitarbeiter mit Kind) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts aufgestockt.</p> <p>Die Regelbezugsdauer ist max. 12 Monate. Eine Unterbrechung von bis zu 3 Monaten bei Wiederaufnahme des Geschäfts ist möglich.</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Arbeitgebern die von ihnen während der Zeit des Arbeitsausfalls allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig.</p> <p>Voraussetzung ist vorübergehender erheblicher Arbeitsausfall von 10 % für mind. 10 % der MA. Erforderlich ist Einverständniserklärung des Betriebsrates / aller vom KUG betroffenen Mitarbeiter.</p>	
<p>Anzeige und Antrag sind bei der <u>zuständigen Arbeitsagentur</u> zu machen. Die <u>Juristen des Handelsverbandes</u> beraten Sie.</p>	

Vermieter	Anpassung des Mietvertrags
<p>Das staatliche Verbot der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften stellt eine schwerwiegende Veränderung der Grundlage des Mietvertrages mit dem Einzelhändler dar, wenn die Nutzung des Mietobjektes als Einzelhandelsfläche zwischen den Parteien vereinbart worden ist.</p> <p>Dies führt zum Anspruch auf interessensgerechte Herabsetzung des Mietzinses und entsprechende befristete Anpassung des Vertrages.</p> <p>Beachte: Diese Rechtsauffassung ist streitig.</p>	
<p>Dennoch empfohlen: Verhandlungen mit dem Vermieter mit dem Ziel der Mietreduzierung. Musterschreiben für interessensgerechte Mietanpassung. Die <u>Juristen des Handelsverbandes</u> beraten Sie.</p>	

GEMA	Keine Vergütung bei Schließung
<p>Die GEMA teilt mit, dass für die von Schließungen betroffenen Einzelhändler für diesen Zeitraum keine GEMA-Vergütungen zahlen müssen.</p> <p>Gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.</p>	

Landesprogramm Niedersachsen	Bürgschaften und Kredite - NBank
<p>Erhöhung des landesweiten Bürgschaftsrahmens auf 3 Mrd. € Bis zu 2,5 Mio. € im Rahmen einer Bürgschaft Bis zu 240 Tsd. im Expressverfahren</p> <p>Vorbereitung von zwei neuen Kreditprogrammen der NBank Kredit zur Liquiditätshilfe für KMU bis 50 Tsd. € Zuschuss von bis zu 20 Tsd. € Liquiditätshilfe für Kleinstuntern. mit unter 50 Beschäftigten</p> <p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Finanzielle Soforthilfemaßnahmen sind angekündigt</p>	
<p>Anträge direkt über das <u>Kundenportal der NBank</u> möglich – geplant ab 25. März 2020</p> <p>Beratung der NBank: Telefon: 0511 30031-333 E-Mail: mailto:beratung@nbank.de</p>	

Bürgschaftsbanken	Höhere und schnellere Förderung
<p>Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € Höhere Risikoübernahme des Bundes Beschleunigter Entscheidungsprozess</p>	
<p>Kontakt zur Hausbank aufnehmen. Information und Anfragen über Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken</p> <p>Aktuelle Sonderprogramme Übersicht aller Länder-Bürgschaftsbanken</p>	

KfW Bank	Corona-Hilfe
<p>Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.</p>	
<p><u>KfW Corona Hilfe</u></p>	